DIE WASSER BESSER MACHER

StEB Köln

110400

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Postfach 910754 · 51077 Köln

Stadt Köln - die Oberbürgermeisterin
Umwelt und Verbraucherschutzamt
Untere Naturschutzbehörde
Willy-Brandt-Platz 2

50579 Köln

TP - Planung und Bau

Ostmerheimer Straße 555 · 51109 Köln

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB-Linien: Linie 1 Haltestelle Merheim
Linie 13/18 Haltestelle Holweide
DB/VRS: S11 (Holweide)
anschließend in allen 3 Fällen mit dem Bus
Linie 157 bis Haltestelle Eggerbachstraße

Auskunft erteilt: Astrid Büscher
Zimmer: Geb.90 Raum 240
fon 0221 221 - 33521
fax 0221 221 - 6622963
e-mail: astrid.buescher@steb-koeln.de

Ihr Schreiben	**Mein Zeichen**	**Datum**
	StEB-TP-31 Bü	27.07.2020

Ertüchtigung Entwässerung Straberger Weg K18
Zwischen Worringer Landstraße und Böttcherstraße in Köln-Roggendorf
Antrag auf Befreiung gem §67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR planen die Neuordnung der Straßenentwässerung an der Unterführung des Straberger Weges (K 18) westlich von Köln-Roggendorf zwischen der Worringer Landstraße und der Böttgerstraße. Die Leistungsfähigkeit des Kanals ist bei Starkregenereignissen aufgrund der nicht mehr sanierbaren und genehmigungsfähigen Schachtversickerung erschöpft, so dass es in der Vergangenheit wiederholt zu Straßenüberflutungen kam. Aus Gründen der Gefahrenabwehr wurde die K 18 in den letztjährigen Überflutungsfällen an der Durchfahrt der A 57 mehrfach gesperrt. Um die anfallenden Wassermengen aufzufangen, ist westlich der Unterführung der A 57 ein Versickerungsbecken auf der angrenzenden Ackerfläche geplant.

Die Baumaßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Köln. Der Bauherr beantragt hiermit die Befreiung gem. §67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Werker

Mit freundlichen Grüßen

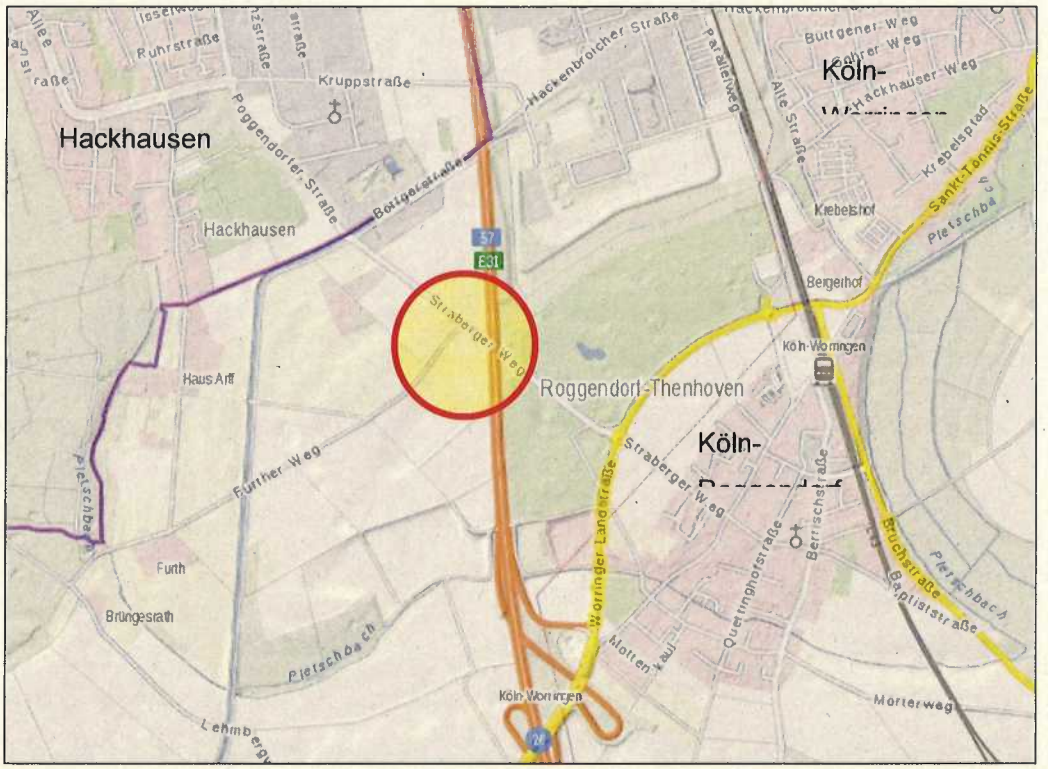
Im Auftrag

A. Büscher

Anlage: Antrag auf Befreiung gemäß §67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplanes

Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB)

Ertüchtigung Entwässerung Straberger Weg K 18 zwischen Worringer Landstraße und Böttgerstraße Köln-Roggendorf



Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplanes

Antragsteller:

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Ostmerheimer Straße 555
51109 Köln

27.07.20 Henry Klehr
Datum, Unterschrift

Bearbeitung:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Projekt-Nr.: 20-060
Bonn, 24. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Beschreibung Plangebiet und Begründung des Vorhabens	3
3	Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets	5
4	Bestandsbeschreibung	6
5	Verletzungen der Verbote des Landschaftsplans	7

1 Einleitung

Anlass und Problemstellung

Die Kölner Stadtentwässerungsbetriebe AöR planen die Neuordnung der Straßenentwässerung an der Unterführung des Straberger Weges (K 18) westlich von Köln-Roggendorf zwischen der Worringer Landstraße und der Böttgerstraße. Die Leistungsfähigkeit des Kanals ist bei Starkregenereignissen aufgrund der nicht mehr sanierbaren und genehmigungsfähigen Schachtversickerung erschöpft, so dass es in der Vergangenheit wiederholt zu Straßenüberflutungen kam. Aus Gründen der Gefahrenabwehr wurde die K 18 in den letztjährigen Überflutungsfällen an der Durchfahrt der A 57 mehrfach gesperrt. Um die anfallenden Wassermengen aufzufangen, ist westlich der Unterführung der A 57 ein Versickerungsbecken auf der angrenzenden Ackerfläche geplant.

Der geplante Bau und Betrieb des Versickerungsbeckens bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG), die Einleitung von Niederschlagswasser über ein Versickerungsbecken in den Untergrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Baumaßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Köln. Aufgrund der dadurch bedingten Veränderungen ist eine Befreiung nach Landschaftsplan der Stadt Köln[1] über das Landschaftsschutzgebiet in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)[2] erforderlich. Der vorliegende Antrag umfasst die Begründung, die Bestandssituation und die baulichen Veränderungen.

2 Beschreibung Plangebiet und Begründung des Vorhabens

Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich des Ortsteils Köln-Roggendorf (Stadtbezirk Chorweiler). Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Gelände entlang der Kreisstraße K 18 (Straberger Weg) zwischen der Worringer Landstraße bei Roggendorf im Osten und dem Kölner Randkanal im Westen (parallel zur Böttgerstraße bei Hackhausen im Kreis Neuss).

Die vielbefahrene K 18 (Straberger Weg) weist nördlich der Fahrbahn einen ca. 2,5 m breiten Rad- und Gehweg auf, welcher über einen Bordstein und teilweise über einen 2 m breiten Grünstreifen abgetrennt ist. Beidseits der Straße stehen Winterlinden (Abstand ca. 10 m) auf dem Grünstreifen. Lediglich im Umfeld des Trafohäuschens ist die Baumreihe vom Further Weg bis zur Autobahn ausgesetzt.

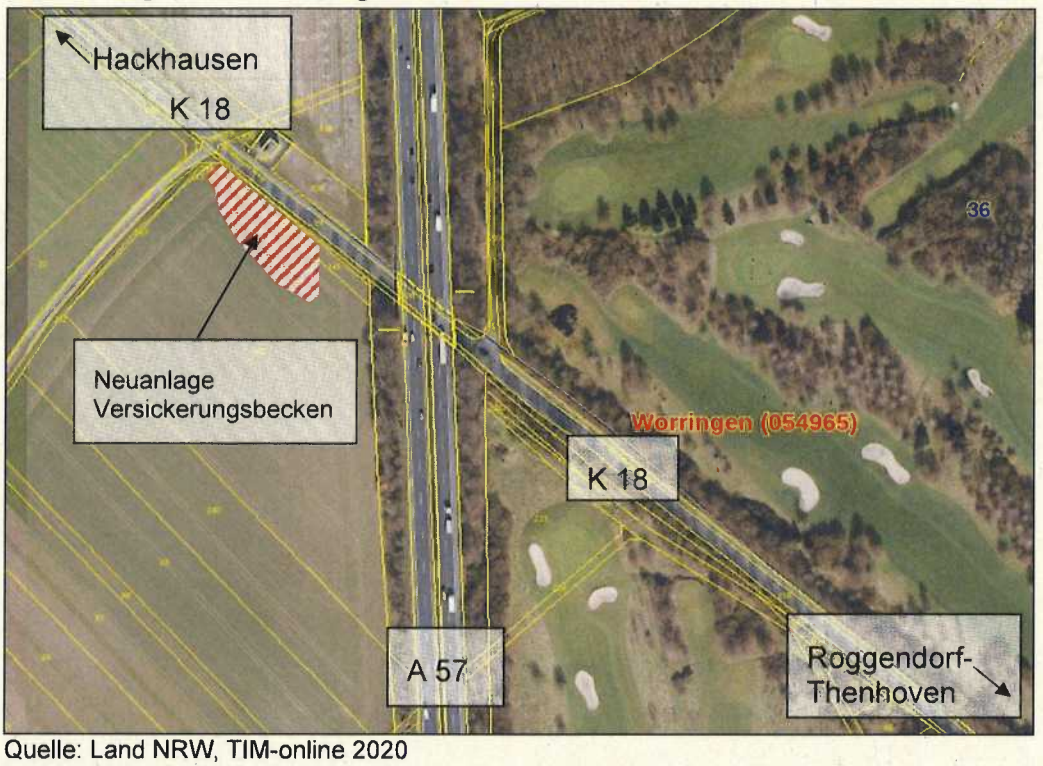
Das Gelände westlich der Autobahn wird ackerbaulich genutzt. Östlich der Autobahn liegt der Golf-Club Ford Köln e.V.

Die Autobahn A 57 liegt in Dammlage. Die Straßenböschungen sind dicht mit Laubgehölzen bewachsen.

[1] Stadt Köln (1991, Erg.-Lfg. 10. Änd. v. 16.12.2010): Landschaftsplan der Stadt Köln, Band I+II

[2] Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154

Abb. 1: Lage des Versickerungsbeckens



Quelle: Land NRW, TIM-online 2020

Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Die Straßenunterführung des Straberger Weges (K 18) zwischen der Worringer Landstraße und der Böttgerstraße sowie Teilflächen der BAB 57 (Brückenbauwerk über der K 18) werden zurzeit über Sickerschachtanlagen entwässert. Da die Schachtversickerung nicht mehr genehmigungsfähig ist, muss eine neue Entwässerung geplant werden. Deshalb beabsichtigen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) neben der Ertüchtigung der Straßenkanäle und der Einläufe den Bau eines zentralen Versickerungsbecken (VB) auf einer angrenzenden Ackerfläche gegenüber der bestehenden Übergabestation der Rheinenergie AG (Flurstücke 142, 143, 144, 145 sowie 113 und 114, Flur 37, Gemarkung Worringen).

Das Versickerungsbecken soll außerhalb der Sicherheitszonen der zahlreichen Versorgungsleitungen gebaut werden. Es reicht ca. 30 m in den Acker hinein. Die Größe beträgt ca. 255 m². Das Becken kann unter Erhalt der Alleebäume gebaut werden. Parallel zum Straßenseitenstreifen ist zum Abfangen des ca. 4 m tiefen Beckens mit belebter Bodenzone eine Gabionenstützwand erforderlich. Die Zufahrt in das Becken erfolgt über eine Rampe von Seiten des Further Weges.

Das Versickerungsbecken wird mit einer Rasenansaat begrünt und eingezäunt. Eine Gehölzbepflanzung ist nicht vorgehen.

Die Baustelle kann auf der straßenbegleitenden Grünfläche östlich des Further Weges eingerichtet werden. Ansonsten stehen temporär selbstverständlich auch die spätere Anlagenfläche für Zwischenlager zur Verfügung.

Da die Entwässerung der A 57 nicht mehr in das Kanalnetz an der K 18 eingespeist werden darf, wird in einer späteren Maßnahme von Straßen.NRW die bestehenden Einlaufbauwerke (4 Sickerschachtanlagen) in der Autobahnböschung zurückgebaut und stattdessen in die vorhandenen Versickerungsmulden geleitet. Diese Maßnahme wird von Straßen.NRW in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

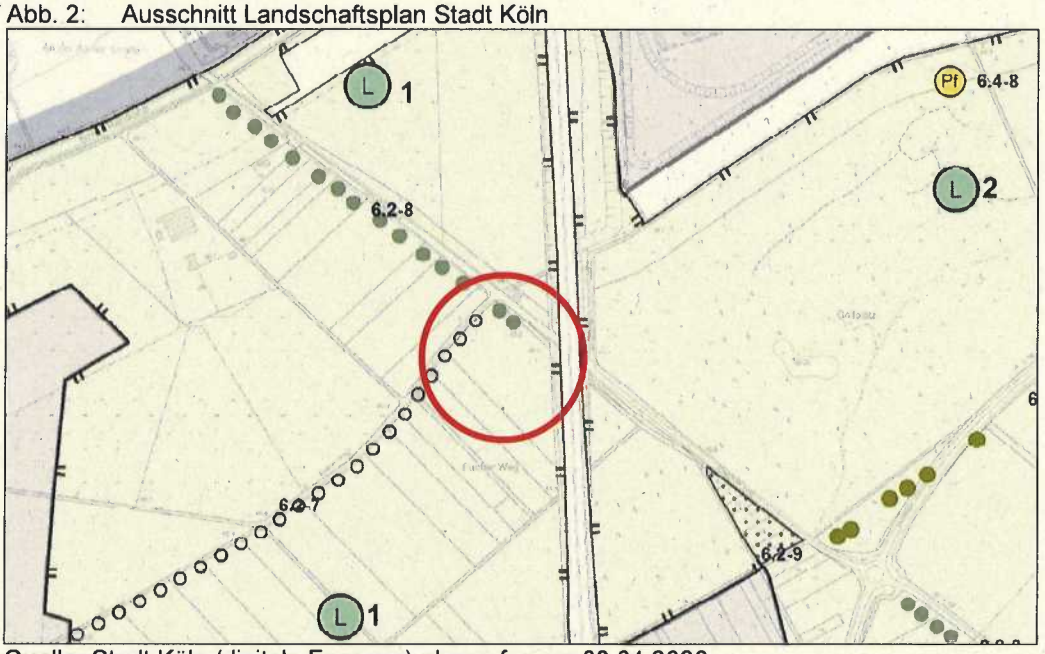
3 Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets

Im rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Köln befindet sich das im Freiraum liegende Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 1 'Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung'. In den textlichen Erläuterungen wird als Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der dem NSG Chorbusch vorgelagerten Bereiche als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten benannt.

Im Landschaftsplan ist als Entwicklungsmaßnahme die Anlage einer 8 m breiten Feldhecke mit einer 3-5 m breiten Saumzone an der Südseite des Further Weges zwischen dem Randkanal und Straberger Weg (Maßnahme Nr. 6.2 - 7) festgesetzt. Die Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Straberger Weges zwischen Stadtgrenze und Ortsrand Roggendorf (Maßnahme Nr. 6.2 – 8) wurde bereits umgesetzt.

Im Landschaftsplan der Stadt Köln ist das Plangebiet mit dem Entwicklungsziel EZ 4 'Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben' belegt.

Abb. 2: Ausschnitt Landschaftsplan Stadt Köln



Quelle: Stadt Köln (digitale Fassung) abgerufen am 03.04.2020

Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

4 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet stellt einen typischen Ausschnitt aus dem Kulturraum des Kölner Nordens dar. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und mit einem Grünstreifen zum Straberger Weg (K 18) hin abgegrenzt. Innerhalb des Grünstreifens steht eine Reihe Winterlinden.

Innerhalb der Eingriffsfläche wurden keine Niststätten von typischen Feldvögeln angetroffen. Bei der Ortsbegehung wurden auf den angrenzenden Ackerflächen Feldlerchen festgestellt. Diese brüten meist in einem Abstand von ca. 150 m zu Vertikalstrukturen, wie die A 57 und die mit einer Baumreihe bestandenen K 18 (Straberger Weg). Die biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet als gering einzustufen. Die Ackerfläche im Plangebiet weist aufgrund der straßennahen Lage keine besonderen Lebensräume bzw. Habitatbedingungen von entsprechenden Arten des Offenlandes auf.

Die Linden-Baumreihe mit dem Grünstreifen ist von hoher landschaftlicher Bedeutung. Durch die Baumaßnahme wird lediglich in die intensiv genutzte Ackerfläche mit eher geringerer Bedeutung eingegriffen. Von nachrangiger Bedeutung sind die zur Baustelleneinrichtung genutzten versiegelten Flächen des Further Weges.

Abb. 3: Blick Richtung Norden mit Ackerfläche, Baumreihe und Straberger Weg



Boden und Wasser

Nach der Bodenkarte von NRW[3] weist das Plangebiet im Bereich des Versickerungsbeckens Braunerden (B 72) und Parabraunerden (L 4) auf. Beide Böden besitzen eine mittlere nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Sowohl die Parabraunerde, als auch die Braunerde haben eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen durch schwere Maschinen und Transportfahrzeuge.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei ca. 35 m NHN, bei einer Geländeoberkante bei rund 44 m NHN liegt der mittlere Flurabstand bei 9 m. Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer gesetzlich geschützten Trinkwasserzone. Für die Unterführung des Straberger Wegs und das östliche Plangebiet besteht bei einem mittleren Starkregenereignis eine mäßig bis sehr hohe Überflutungsgefährdung.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die ackerbauliche Nutzung zwischen Köln, Pulheim und Dormagen. Gliedernde Elemente fehlen weitgehend, so dass der gehölzbestandene Damm der A 57 und die Lindenallee entlang des Straberger Weges das Landschaftsbild prägen. Der Further Weg dient Spaziergängern und Radfahrern als Verbindung zwischen dem Kölner Randkanal und Straberger Weg. An der Kreuzung Straberger Weg / Further Weg weist ein Hinweisschild die Richtung zu Delhoven, Kloster Knechtsteden und dem Naturschutzgebiet Chorbusch.

5 Verletzungen der Verbote des Landschaftsplans

Der geplante Neubau des Versickerungsbeckens liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 'Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung'.

Als Schutzzweck wird folgendes festgesetzt:

- *zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der dem NSG Chorbusch vorgelagerten Bereiche als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.*
- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des durch Wald, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten Landschaftsbildes.*
- *wegen der besonderen Bedeutung als großer Erholungsraum am Stadtrand von Köln.*

Dem Neubau im Landschaftsschutzgebiet stehen die allgemeinen Verbote des Landschaftsplans entgegen. Gemäß den allgemeinen textlichen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiet ist verboten...

4. *„die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens.“*

6. *„ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.“*

Der Bau des Versickerungsbeckens verursacht eine Inanspruchnahme von Ackerflächen und Teile der straßenbegleitenden Grünfläche östlich des Further Weges ohne Eingriffe in den Baumbestand der Lindenreihe an der K 18. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorgesehen.

[3] Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4906 Neuss, Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 1972

Das Versickerungsbecken verursacht den dauerhaften Verlust einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche im Umfang ca. 1.600 m². Dieser Biotoptyp weist keine wertgebenden Tier- und Pflanzenbestände auf.

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Grünstreifens mit Winterlindenbestand an der K 18 ergeben sich nicht, da die Zuleitungen zum Versickerungsbecken außerhalb des Kronentraufbereiches liegen und sich der artenarme Grasbestand dauerhaft wiedereinstellen kann.

Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Tierlebensräume sind aufgrund der natürlichen Ausgestaltung des Versickerungsbeckens nicht zu erwarten.

Die Baustelleneinrichtungen und Baumaschinen bewirken visuelle und akustische Beeinträchtigungen während der Bauzeit für Spaziergänger und Radfahrer. Die Wegeverbindung über den Further Weg zwischen Kölner Randkanal und Straberger Weg bleibt während der Bauphase offen.

Die Beckensohle liegt etwa 4 m unter der umliegenden Geländeoberkante, sodass sich das eingezäunte Versickerungsbecken nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirkt. In der Fernsicht wird die Einzäunung für den Betrachter kaum wahrnehmbar sein.

Für den Neubau des Versickerungsbeckens wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Köln beantragt.